

SATZUNG

des Landeselternrates der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.



§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Landeselternrat der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - a) Wahrung und Förderung des Verständnisses für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichtes an Gesamtschulen, wie diese in den Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates vom 30./31. Januar 1969 beschrieben sind. Diese sind als Anlagen zu dieser Satzung beim Registergericht hinterlegt.
 - b) Erfahrungsaustausch über die Besonderheiten an Gesamtschulen.
 - c) Information und Unterstützung der Schulpflegschaften und Förderung ihres Zusammenschlusses auf überörtlicher Ebene, im Landeselternrat der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen.
 - d) Vertretung der Auffassung der Eltern in den zu a) und b) benannten Fragen gegenüber den parlamentarischen Gremien und den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden, insbesondere dem Kultusminister und gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Gesamtschule zu verwenden hat.

SATZUNG

des Landeselternrates der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.



§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können bis zu zwei Vertreter einer Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen werden. Gleichzeitig können bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.
2. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen von den Schulpflegschaften ihrer Schule gewählt sein.
3. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie mit mindestens 4 Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Zur Deckung der Auslagen des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird fällig jeweils am 01. Oktober.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes dessen Stellvertreter eine Stimme.
2. Die Stellvertreter können zudem mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Erweiterung des Vorstandes,
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 - f) Einsetzung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen für besondere Angelegenheiten,
 - g) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solcher Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung sich zuständig erklärt, sowie im Falle von § 11 Nr. 3.

SATZUNG

des Landeselternrates der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.



§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
2. Sie soll vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Beschlüsse werden unbeschadet der Nr. 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch von mehr als drei Viertel der Stimmberechtigten.
3. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Erweiterung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten.

§ 10 VORSTAND

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer, sowie weiteren Mitgliedern nach Maßgabe von § 9 Nr. 3. Sie werden von der Mitgliederversammlung in der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn, spätestens innerhalb von 3 Monaten, auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder verliert es während seiner Amtszeit die Mitgliedschaft, so wählt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Turnusmäßig werden in jedem Jahr mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unbeschadet von Ersatzwahlen, nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, gewählt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Mitglieder des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme für jeweils ein Jahr kooptieren.

SATZUNG

des Landeselternrates der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.



§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.,
 - b) Vorlagen der Mitgliederversammlung eines Arbeitsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Berichte über die Ausführung von Beschlüssen in einer der nächsten Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
3. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss jedwede Angelegenheit der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 12 AUSSCHLUSS

Mitglieder, die den Vereinszielen zuwiderhandeln und / oder ein vereinsschädigendes Verhalten nicht unterlassen, können nach einer Abmahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch von mehr als 314 der Stimmberechtigten beschlossen werden (§ 9 Nr. 2)
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 2 Nr. 5).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 22.01.1997 durch die Mitgliederversammlung vom 09.11.2002 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.